

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Bürgerhaus Großholbach

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Großholbach – nachfolgend Träger genannt –.

(2) Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – in Abstimmung mit dem Träger zur Verfügung.

(3) Eine Nutzung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung mit einem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers verbunden ist d.h. kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen und Unternehmer sind grundsätzlich nicht möglich. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers/Beauftragten, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung wird die Benutzungsordnung als Bestandteil anerkannt.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

(5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an dem Bürgerhaus steht dem Träger/Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung des Bürgerhauses wird grundsätzlich vom Träger/Beauftragten geregelt.

so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Beschädigungen des Bürgerhauses inkl. Außenbereich sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.

(4) Die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

(5) Nach 22:00 Uhr sind Fenster und Türen zu schließen.

(6) Abfall, bzw. Müll ist in eigenen Müllsäcken mitzunehmen und in eigener Verantwortung zu entsorgen.

§ 5a Einhaltung Nichtrauchererschutzgesetz

2 Abs. 1 Satz 1 NRSRG sieht einen umfassenden Nichtrauchererschutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden. Das Rauchverbot bezieht sich daher nicht nur auf Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, sondern auch auf kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Eigenbetriebe oder ähnliches. Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung. Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft.

In den bezeichneten Einrichtungen besteht ein Rauchverbot für

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit des Bürgerhauses im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.

(4) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.

§ 5 Pflichten der Nutzer

(1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften u. dgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Nutzungsordnung.

(2) Die Nutzer müssen das Bürgerhaus und sein Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses

alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 6 Ordnung des Benutzungsbetriebes

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger/Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.

(2) Das Bürgerhaus, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Ballspiele jeglicher Art sind nicht erlaubt.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Träger/Beauftragten genehmigt werden.

(5) Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(7) Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z. B. Tische, Stühle, Bühne usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer.

(8) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist das Bürgerhaus besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.

(9) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung werden die genutzten Räume ordnungsgemäß durch den Nutzer gereinigt. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und Tische. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(10) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

(11) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel vom Bürgerhaus dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

(12) Die technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen (wie z. B. Verstärker-/Mikrofonanlage, Bühnenvorhang,

Heizungs-/Lüftungsanlage usw.) dürfen nur vom Träger/Beauftragten bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer.

§ 7 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Das Bürgerhaus und zugewiesene Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes stehen den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Weitere Ausnahmen für Sonderveranstaltungen kann der Träger/Beauftragte auf Antrag genehmigen.

(2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.

(3) Unabhängig von einer entgeltfreien Nutzung des Bürgerhauses sind jedoch anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen von den Nutzern zu tragen.

§ 8 Festsetzung Benutzungsentgelt

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt nach Anlage 1 „Entgelte für die Nutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Großholbach“ dieser Benutzungsordnung erhoben.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) abgegolten.

(3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden, insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

(4) Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung des Trägers/Beauftragten zu entrichten.

§ 9 Haftung

(1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer das Bürgerhaus und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(4) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht-/Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Bürgerhauses sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.

(6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn

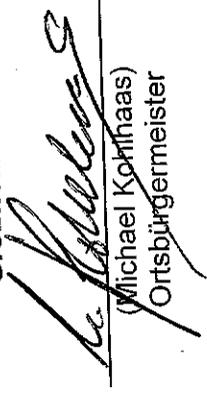
Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

(9) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Spermmüllkosten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

ORTSGEMEINDE
Großholzbach



(Michael Kohnhaas)
Ortsbürgermeister

56412 Großholzbach, den
23.09.2013

Anlage 1 zur Benutzungsordnung v. 01.09.2013
für das Bürgerhaus in Großholzbach

Mietpreise pro Tag

Private Feier (Einwohner) € 100,--

Trauerkaffee € 75,--

Private Feier (Auswärtige) € 200,--

Auswärtige Vereine € 200,--

Verkaufs-u. Werbeveranstaltung € 400,--

Tische und Stühle

Leihgebühr pro Tisch € 2,-- pro Stuhl € 1,--

Kaution pro Tisch € 25,-- pro Stuhl € 10,--

Ersatzbeschaffung Inventar

Teller flach

6,60 €

Teller tief

6,50 €

Dessertteller

4,20 €

Kaffeetasse

3,70 €

Untertasse

2,30 €

Löffel	1,10 €
Gabel	1,10 €
Messer	1,40 €
Kaffeelöffel	0,75 €
Kuchengabel	0,80 €
Bierglas	1,10 €
Weinglas	1,60 €
Sektglas	1,90 €
Wasserglas	0,70 €
Stamper	0,70 €

Hausmeister: Raimund Neiß
Tel.: 02602 / 181 24

Ortsbürgermeister

Tel: 02602 / 9 97 95 33
 Fax.: 02602 / 1 06 08 54 Mob.: 0162 / 4 14 03 51

(Stand August 2013)